

# **Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Aurubis AG**

(ersetzt die in der Fassung vom 16.08.2022)

Der Aufsichtsrat gibt sich folgende Geschäftsordnung gem. § 11 Abs. 6 der Satzung:

## **§ 1 Allgemeines**

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Der Aufsichtsrat hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen zum Wohle des Unternehmens zusammenzuarbeiten. Er hat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Die Überwachung sowie die Prüfung umfassen insbesondere auch Nachhaltigkeitsfragen. Die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen zu verfügen und hinreichend unabhängig zu sein. Die internationale Tätigkeit des Unternehmens und potenzielle Interessenkonflikte sind bei Wahrnehmung der Aufgaben zu berücksichtigen.

Wer das 75. Lebensjahr vollendet hat, kann nicht gewählt oder wiedergewählt werden.

## **§ 2 Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und die gesetzliche Geschlechterquote eingehalten wird.
- (2) Der Aufsichtsrat benennt für seine Zusammensetzung konkrete Ziele und erarbeitet ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium. Dabei achtet der Aufsichtsrat auf Diversität. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats umfasst auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung berücksichtigen diese Ziele und streben die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium an.
- (3) Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt sich nach § 9 der Satzung. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein.

### **§ 3 Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden des Aufsichtsrats**

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende diese Aufgaben.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung, die Risikolage, das Risikomanagement und die Compliance des Unternehmens.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird den Aufsichtsrat über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind und über die er vom Vorstand informiert wurde, unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

### **§ 4 Bestellung des Vorstands**

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt und entläßt die Mitglieder des Vorstands. Er sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern soll für längstens drei Jahre erfolgen. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung wird nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Besteht der Vorstand aus mehr als drei Personen, so muss mindestens eine Frau und mindestens ein Mann Mitglied des Vorstands sein.

- (2) Vorstandsbestellungen sollen grundsätzlich bis zum Erreichen der Altersgrenze für Vorstandsmitglieder begrenzt werden. Die Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist erreicht, wenn das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet hat.

### **§ 5 Sitzungen und Beschlussfassungen**

Die Einladungen zu den Sitzungen und die Beschlussfassungen bestimmen sich nach §§ 10 und 11 der Satzung.

## **§ 6 Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind und darf sie weder für sich noch für Dritte nutzen. Dies gilt auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats auszuhändigen oder zu vernichten.
- (2) Schriftliche Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

## **§ 7 Ausschüsse**

- (1) Der Aufsichtsrat bildet abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens aus seiner Mitte fachlich qualifizierte Ausschüsse. Es ist neben dem gesetzlichen Ausschuss gem. § 27 Abs. 3 MitbestG ein Personal-/Vergütungsausschuss, ein Nominierungsausschuss, ein Technikausschuss und ein Prüfungsausschuss (Audit Committee) einzurichten.
- (2) Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Gesamtaufichtsrats die ihnen durch die Geschäftsordnung und besondere Beschlüsse des Aufsichtsrats übertragenen Funktionen. Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, sich insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, und der Compliance zu befassen. Der Prüfungsausschuss befasst sich auch mit der nachträglichen Überprüfung der Wirtschaftlichkeit von wesentlichen Investitionsprojekten. Weitere Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss (Audit Committee) geregelt.
- (3) Der Aufsichtsrat bestellt ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden. Der jeweilige Ausschussvorsitzende hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit des Ausschusses zu berichten. Die jeweiligen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie des Personalausschusses sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein.
- (4) Gemäß § 107 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 100 Abs. 5 AktG muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats und Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zumindest auf einen der beiden Gebiete entsprechend sachverständig sein. Der Vorsitzende des Ausschusses soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Der Vorsitzende des Ausschusses soll zudem auch unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.

- (5) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, können nach Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilnehmen.
- (6) Die Ausschüsse werden durch den jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, beim Vorsitzenden unter Angaben des Grundes die Einberufung des Ausschusses zu beantragen.
- (7) Über die Sitzungen der Ausschüsse ist ein Protokoll zu führen, das der Vorsitzende unterzeichnet. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.
- (8) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn nach Einladung aller Mitglieder mindestens 2/3 der Mitglieder persönlich anwesend sind oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen. In Sitzungen nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme auch fernmündlich, fernkopiert oder in vergleichbarer Form unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen der Datenübermittlung abgeben und so an den Verhandlungen teilnehmen, wenn kein Mitglied dem Verfahren vor der Sitzung widerspricht.
- (9) Beschlüsse der Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind.

## **§ 8 Sitzungsteilnahme des Vorstands**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne Vorstand tagen.
- (2) An den Sitzungen von Ausschüssen nimmt der Vorsitzende des Vorstands teil, wenn der Vorsitzende des Ausschusses nichts anderes bestimmt. Die übrigen Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen von Ausschüssen teil, wenn der Vorsitzende des Ausschusses dies wünscht.
- (3) Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen, nimmt der Vorstand an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat oder der Ausschuss erachtet seine Teilnahme für erforderlich.

## **§ 9 Interessenkonflikte**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandates genügend Zeit zur Verfügung steht.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats wird Interessenkonflikte, insbesondere solche aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen.
- (3) Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Mitgliedes des Aufsichtsrats führen zur Beendigung des Mandates.
- (4) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitglieds des Aufsichtsrats mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (5) Dem Aufsichtsrat haben nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands anzugehören.
- (6) Der Erwerb oder die Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten (z.B. Optionen, Derivaten) durch Aufsichtsratsmitglieder sowie durch mit ihnen in enger Beziehung stehenden Personen werden von diesen unverzüglich der Gesellschaft mitgeteilt. Von der Mitteilungspflicht sind unwesentliche Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte (unter EUR 20.000,00 je Kalenderjahr) ausgenommen.

## **§ 10 Selbstbeurteilung**

Der Aufsichtsrat soll regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen.

Hamburg, den 14.06.2023

Der Aufsichtsrat